

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.01.2013

Tech in One

| | |
|---|-----------|
| Information für den Versicherungsnehmer | 5 |
| A. Basisdeckung | 7 |
| A1 Versicherte Sachen | 7 |
| A2 Innere Schäden | 7 |
| A3 Äussere Schäden | 8 |
| A4 Allgemeine Ausschlüsse | 8 |
| A5 Versicherungssummen | 9 |
| A6 Automatische Anpassung | 10 |
| A7 Selbstbehalte | 10 |
| A8 Örtlicher Geltungsbereich | 10 |
| A9 Sicherheitsvorschriften | 10 |
| B. Erweiterte Deckung | 11 |
| B1 Kosten aus einem versicherten Schadenfall | 11 |
| B2 Vorsorgeversicherung | 12 |
| C. Zusatzdeckungen | 13 |
| C1 Deckungen zur Auswahl | 13 |
| C2 Feuer- /Elementarschäden | 13 |
| C3 Diebstahl | 13 |
| C4 Flüssigkeits-, Feuchtigkeits- und Frostschäden | 13 |
| C5 Aufräumungs- und Bergungskosten – Deckungserhöhung | 14 |
| C6 Wiederherstellungskosten – Deckungserhöhung | 14 |
| C7 Vorsorgeversicherung – Deckungserhöhung | 14 |
| C8 Schäden anlässlich ziviler Unruhen | 14 |
| C9 Betriebsunterbrechung und zusätzliche Kosten | 14 |
| D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung | 16 |
| D1 Vertragsbeginn | 16 |
| D2 Vertragsdauer | 16 |
| D3 Kündigung im Schadenfall | 16 |
| D4 Sistierung | 16 |
| E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer | 17 |
| E1 Gefahrsänderung, -erhöhung und -verminderung | 17 |
| E2 Verletzung von Obliegenheiten | 17 |
| F. Prämie | 18 |
| F1 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug | 18 |
| F2 Änderung der Prämien und Selbstbehalte | 18 |
| G. Schadenfälle | 19 |
| G1 Obliegenheiten im Schadenfall | 19 |
| G2 Leistungen | 19 |
| G3 Unterversicherung | 20 |
| G4 Entschädigungszahlung | 20 |
| G5 Sachverständigenverfahren | 21 |
| G6 Ersatzansprüche gegenüber Dritten | 21 |
| H. Verschiedenes | 22 |
| H1 Handänderung | 22 |
| H2 Konkurs des Versicherungsnehmers | 22 |
| H3 Verjährung und Verwirkung | 22 |
| H4 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen | 22 |
| H5 Mitteilungen | 22 |
| H6 Datenschutz | 22 |
| H7 Gerichtsstand und anwendbares Recht | 22 |

Information für den Versicherungsnehmer

| | | |
|--|--|---|
| Einführung | | <p>Aufgrund der Bestimmungen von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) unterrichtet die nachstehende Information den Versicherungsnehmer klar und zusammenfassend über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.</p> |
| Information für den Versicherungsnehmer | Identität des Versicherers | <p>Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, nachstehend Vaudoise genannt. Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht, mit Gesellschaftssitz an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.</p> |
| | Rechte und Pflichten der Parteien | <p>Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag oder der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrags oder der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag oder der Offerte.</p> |
| | Versicherungsschutz und Prämienhöhe | <p>Der Antrag oder die Offerte, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben über die versicherten Risiken sowie den Umfang des Versicherungsschutzes. Ebenso sind im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag erhoben werden.</p> |
| | Anspruch auf Prämienrückerstattung | <p>Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.</p> <p>In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none">• wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens innerhalb eines Jahres (365 Tage) ab Vertragsabschluss kündigt;• wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat. |
| | Pflichten des Versicherungsnehmers | <p>Die nachfolgende Auflistung enthält die üblichsten Pflichten des Versicherungsnehmers:</p> <ul style="list-style-type: none">• Gefahrsveränderung: ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden;• Sachverhaltsermittlung: der Versicherungsnehmer muss mitwirken:<ul style="list-style-type: none">• bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen, usw.• beim Schadennachweis. <p>Wenn es nicht erforderlich ist, darf er ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.</p> <p>Er hat der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorzulegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen, usw. herauszugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene sachdienliche Abklärungen vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Versicherungsfall: das versicherte Ereignis ist der Vaudoise unverzüglich zu melden. <p>Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie dem VVG.</p> <p>Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, der im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Vaudoise bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten provisorischen Deckungszusage bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.</p> |

Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag wie folgt kündigen:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne Weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis von der Auszahlung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien ändert. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eingehen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahrs seit einer solchen Pflichtverletzung.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann den Vertrag durch Kündigung in folgenden Fällen beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf bzw., sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag oder in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem die Kündigung dem Versicherungsnehmer mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise für den Fall einer Anzeigepflichtverletzung nicht auf das Vertragskündigungsrecht verzichtet hat. In diesem Fall kann sie den Vertrag binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahrs nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von 10 Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten für die Vaudoise. Weitere Vertragskündigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Handänderung

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrags den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung.

A. Basisdeckung

| | | |
|-------------------------------------|--|--|
| <p>A1 Versicherte Sachen</p> | <p>Grundsatz</p> | <p>Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen.</p> |
| <p>A2 Innere Schäden</p> | <p>Definition</p> | <p>Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, deren Ursache im Innern der versicherten Sache liegt.</p> <p>Wasserschäden und Schäden aufgrund anderer Flüssigkeiten, die ihre Ursache im Innern der versicherten Sache haben, sind gedeckt.</p> |
| | <p>Elektronische Teile</p> | <p>Versichert sind die Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener elektronischer Teile einer versicherten Sache.</p> <p>Elektronische Teile gelten als unbrauchbar, wenn sie nicht mehr oder nicht mehr richtig funktionieren, ohne dass eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann oder für den Nachweis mehr als 50% der eingangs erwähnten Kosten aufgewendet werden müssten.</p> |
| | <p>Ausschlüsse Feuer-/Elementarschäden</p> | <p><i>Feuer- und Elementarschäden sind nicht versichert, d.h.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Feuer: Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;</i> • <i>Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Sturm (Wind von mehr als 75km/h), Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.</i> |
| | <p>Ausschlüsse Diebstahl</p> | <p><i>Nicht versichert sind Diebstahlschäden, Schäden aufgrund versuchten Diebstahls, aufgrund von Beraubung und von Veruntreuung.</i></p> |
| | <p>Ausschlüsse externe Ursachen</p> | <p><i>Nicht versichert sind plötzlich und unvorhergesehen eintretende Schäden, die Folge einer äusseren Ursache gem. Art. A3 AVB sind.</i></p> |
| | <p>Ausschlüsse dauernde und voraussehbare Einflüsse</p> | <p><i>Nicht versichert sind Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>mechanischer;</i> • <i>thermischer;</i> • <i>chemischer;</i> • <i>oder elektrischer Art;</i> <p><i>wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung und Oxydation.</i></p> |
| | <p>Ausnahme</p> | <p>Führen solche Schäden jedoch zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.</p> |
| | <p>Ausschlüsse übermässiger Ansatz von Ablagerungen</p> | <p><i>Nicht versichert sind Schäden als direkte Folge übermässigen Ansatzes von:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rost;</i> • <i>Schlamm;</i> • <i>Kesselstein;</i> • <i>und sonstigen Ablagerungen.</i> |
| <p>Ausnahme</p> | <p>Führen solche Schäden jedoch zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.</p> | |

| | | |
|----------------------------------|---|---|
| A3 Äussere Schäden | Definition | Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache, d.h. einer äusseren Einwirkung auf die versicherte Sache, sind. |
| | Wind | Durch Wind verursachte Schäden sind versichert. |
| | <i>Ausschlüsse</i> | <i>Wind von mehr als 75km/h gilt als Sturm und ist ausgeschlossen.</i> |
| | Ausschlüsse Feuer-/Elementarschäden | <i>Feuer- sowie Elementarschäden sind nicht versichert, d.h.:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Feuer: Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;</i> • <i>Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Sturm (Wind von mehr als 75km/h), Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben.</i> |
| | Ausschlüsse Diebstahl | <i>Nicht versichert sind Diebstahlschäden, Schäden aufgrund versuchten Diebstahls, aufgrund von Beraubung und von Veruntreuung.</i> |
| | Ausschlüsse Flüssigkeits-, Feuchtigkeits- und Frostschäden | <i>Nicht versichert sind Wasserschäden und Schäden aufgrund anderer Flüssigkeiten sowie Feuchtigkeit oder Frost.</i> |
| | Ausschlüsse innere Ursachen | <i>Nicht versichert sind plötzlich und unvorhergesehen eintretende Schäden als Folge einer inneren Ursache gem. Art. A2 AVB.</i> |
| | Ausnahme | Führen solche Ereignisse jedoch zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen infolge äusserer Einwirkung, so sind diese Folgeschäden versichert. |
| | Ausschlüsse dauernde und voraussehbare Einflüsse | <i>Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>mechanischer;</i> • <i>thermischer;</i> • <i>chemischer;</i> • <i>oder elektrischer Art;</i> <i>wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung und Oxydation.</i> |
| | Ausnahme | Führen solche Schäden jedoch zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, sind diese Folgeschäden versichert. |
| A4 Allgemeine Ausschlüsse | Ausschlüsse übermässiger Ansatz von Ablagerungen | <i>Nicht versichert sind Schäden als direkte Folge übermässigen Ansatzes von:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Rost;</i> • <i>Schlamm;</i> • <i>Kesselstein;</i> • <i>und sonstigen Ablagerungen.</i> |
| | Ausnahme | Führen solche Schäden jedoch zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert. |
| | Garantie | <i>Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet.</i> |

| | | |
|-------------------------------------|---|---|
| A5 Versicherungs- summen | Versuche und Experimente | Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten. |
| | Nicht versichertes Material | Nicht versichert sind: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsstoffe; • Austauscherharze; • Elektrolyte; • Filtermassen; • Katalysatoren; • Kälte-, Wärmeleiter- und Wärmeträgermedien; • Verbrauchsmaterialien. |
| | Verlust von Betriebs-systemdaten | Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemdaten, welche nicht die unmittelbare Folge von Beschädigung oder Zerstörung des Datenträgers sind (z.B. durch Computerpiraterie, Hacker, Fehlbedienung, Computerviren und/oder -würmer), auf welchem das Betriebssystem gespeichert war. |
| | Krieg und anderes | Schäden infolge von: <ul style="list-style-type: none"> • kriegerischen Ereignissen; • Neutralitätsverletzungen; • Revolutionen, Rebellionen, Aufständen; • inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult und damit in Zusammenhang stehende Plünderungen); und infolge der dagegen ergriffenen Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> • Erdbeben; • vulkanischen Eruptionen; es sei denn, der Versicherungsnehmer kann beweisen, dass das Schadenereignis in keinem Zusammenhang mit den vorstehenden Ereignissen steht. |
| | Terrorismus | Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt auf Terrorismus zurückzuführen sind, ungeachtet allfälliger anderer Ursachen. <p>Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung muss dabei geeignet sein, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.</p> |
| | Stauseen und Kernstrahlung | Schäden: <ul style="list-style-type: none"> • durch Wasser aus Stauseen oder von anderen hydraulischen Anlagen, unabhängig von deren Ursache; • die direkt oder indirekt durch Kernstrahlung, Kernreaktion oder radioaktive Verseuchung verursacht werden; es sei denn, der Versicherungsnehmer kann beweisen, dass das Schadenereignis in keinem Zusammenhang mit den vorstehenden Ereignissen steht. |
| | Grundsatz | Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen dienen als Basis für die Prämienberechnung. <p>Sie bilden die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.</p> <p>Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden. Die Vaudoise hat jedoch Anrecht auf eine anteilmässige Nachprämie.</p> |

| | | |
|------------------------------|---|--|
| A6 Automatische Anpassung | Vollwert (VW) | <p>Die Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Wert einer gleichwertigen neuen Sache entsprechen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten.</p> <p>Ist der Versicherungsnehmer nicht MWST-pflichtig, muss die MWST in der Versicherungssumme enthalten sein.</p> <p>Bei der Bestimmung der Versicherungssumme dürfen weder Rabatte noch Preisnachlässe abgezogen werden.</p> |
| | Definition | <p>Als Wert einer gleichartigen neuen Sache gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der bei Vertragsabschluss gültige Listenpreis; • andernfalls, wenn die versicherte Sache nicht mehr in den Preislisten geführt wird, ist der an die entsprechende Preisentwicklung angepasste letzte Listenpreis massgebend; • andernfalls der Kauf- oder Lieferpreis, angepasst an die entsprechende Preisentwicklung; • andernfalls, wenn es für die Sache keinen Listen- oder Kaufpreis gibt, der für die Herstellung der Sache mit denselben Konstruktions- und Leistungseigenschaften notwendige Kostenbetrag. |
| | Versicherung auf Erstes Risiko (ER) | <p>Bei der Versicherung auf Erstes Risiko gilt die vereinbarte Versicherungssumme pro versichertes Ereignis und bildet die Obergrenze der Entschädigung.</p> |
| | Grundsatz | <p>Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, wird die Versicherungssumme für die einzelne Sache jährlich zur Fälligkeit der Prämie der Preisentwicklung angepasst. Die Prämie wird danach neu berechnet. Die neue Versicherungssumme bildet die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.</p> |
| A7 Selbstbehalte | Teuerungsindex | <p>Massgebend für die Summenanpassung ist der jeweils per 30. Juni ermittelte Teuerungsindex im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie. Er wird aufgrund einer vom Bundesamt für Privatversicherungswesen genehmigten Berechnungsformel festgelegt und gilt für das folgende Kalenderjahr.</p> |
| | Ausnahme | <p>Deckungen mit Versicherungssummen auf Erstes Risiko sind von der automatischen Anpassung ausgenommen.</p> |
| | Grundsatz | <p>Der Selbstbehalt gilt pro Deckung entsprechend den Angaben in der Police. Er wird vom Schadenbetrag abgezogen.</p> |
| A8 Örtlicher Geltungsbereich | Grundsatz | <p>Die Versicherung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für standortversicherte Sachen auf dem Betriebsareal in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein. Keine Versicherungsdeckung besteht während des Transports der versicherten Sache zwischen den vom Versicherungsnehmer genutzten Betriebsstätten; • für zirkulierend versicherte Sachen überall in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in deren grenznahem Gebiet (25 km Luftlinie). |
| A9 Sicherheitsvorschriften | Beseitigung von Fehlern und Mängeln | <p>Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.</p> |
| | Gefahrserhöhung | <p>Vergrössert die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadenfalls den Schaden, ist sie erst nach endgültiger Wiederherstellung und bei Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebs wieder einzusetzen.</p> |
| | Verletzung von Sicherheitsvorschriften | <p>Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise die vorstehenden Sicherheitsvorschriften, diejenigen der Gesetzgebung, des Herstellers, des Verkäufers oder der Vaudoise, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, wie Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.</p> |

B. Erweiterte Deckung

| | | |
|---|---|--|
| B1 Kosten aus einem versicherten Schadenfall | Grundsatz | Folgende Kosten sind bis zur Höhe von 10% je Maschinengruppe der vereinbarten Versicherungssumme versichert. |
| | Aufräumungskosten | Kosten für die Aufräumung der Überreste der versicherten Sachen, deren Abfuhr bis zur nächstgelegenen geeigneten Deponie und deren Vernichtung. |
| | Bergungskosten | Kosten, die in erster Linie im Hinblick auf die Reparatur oder die Wiederherstellung der versicherten Sache aufgewandt werden. |
| | Bewegungs- und Schutzkosten | Kosten, die aufgewendet werden, wenn zur Wiederherstellung oder für das Ersetzen versicherter Sachen ein Bewegen, Verändern oder Massnahmen zum Schutz von anderen mobilen oder immobilien Sachen notwendig sind. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für den Zugang zur beschädigten Installation, für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. |
| | Nebenkosten | Überzeitzuschläge für Reparaturarbeiten und Eilfrachtzuschläge. |
| | Vorläufige Reparaturen | Kosten für vorläufige Reparaturen, sofern diese im Einverständnis mit der Vaudoise ausgeführt werden. |
| | Bauleistungen | Notwenige Bauleistungen (z. B. Erd- und Bauarbeiten): <ul style="list-style-type: none"> • zum Wiederaufbau von Bauten oder von Teilen von Bauten, die dem Versicherungsnehmer gehören oder die sich in dessen Obhut befinden und die infolge eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört worden sind; • zur Ermittlung oder zur Reparatur eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache. |
| | Fahrhabe | Fahrhabe, die dem Versicherungsnehmer gehört oder sich in dessen Obhut befindet und die infolge eines Schadens an einer versicherten Sache beschädigt oder zerstört worden ist. |
| | Ausschlüsse | <i>Nicht versichert sind:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Sachen, die Teil des Herstellungs-, Umbau- oder Bearbeitungsprozesses sind; • der Inhalt von Zisternen, Silos und anderen Behältern; • die Veränderung von Sachen; • Tiere; • Geldwerte, also Münzgeld und Banknoten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder als Handelswaren), Münzen, Medaillen, Edelsteine und Perlen; • Wertsachen und Kunstgegenstände, Schmucksachen, Pelze und Briefmarken. |
| | Wiederherstellungskosten | Versichert sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten für die Wiederherstellung von Daten auf Wechseldatenträgern und auf fest installierten Datenträgern in den Zustand, in dem sie sich unmittelbar vor dem Schadenfall befanden. Dazu gehören insbesondere die Eingabe von Daten von Sicherheitsdatenträgern am Computer, die manuelle Eingabe von Ausgangsdokumenten und die Wiederherstellung von Programmen; • Wechseldatenträger (mechanisch lesbarer Datenspeicher) des Versicherungsnehmers. |
| Deckungsvoraussetzungen | Die Kosten für die Wiederherstellung sind versichert, wenn sie Folge eines versicherten Sachschadens (Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahl gem. Art. C3 AVB, soweit diese Deckung vereinbart ist) an der versicherten Sache oder an den Datenträgern sind. | |

B2 Vorsorgeversicherung

| | |
|----------------------------|--|
| Haftpflicht Dritter | In Abweichung von Art. A4 AVB unter «Garantie» deckt die Versicherung auch diejenigen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Hersteller oder der Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet. Die Kosten für die Wiederherstellung sind auch versichert, wenn die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma für den Schaden haftet. |
| Ausschlüsse | <i>Nicht versichert sind Veränderungen oder Verlust von Daten durch:</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>magnetische Einwirkungen auf den für die Speicherung von Daten vorgesehenen Bereich von Datenträgern;</i>• <i>Abnutzung von Datenträgern, Einbusse der Magnetisierbarkeit;</i>• <i>falsches Programmieren, Datenerfassen, Einlegen oder Beschriften;</i>• <i>versehentliches Löschen, Wegwerfen oder Entsorgen;</i>• <i>Magnetfelder;</i>• <i>Spannungsschwankungen;</i>• <i>Programme oder Vorgänge, die zur Zerstörung oder Veränderung von Programmen oder Daten führen (z. B. Computerviren);</i> <i>sowie alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder -verlusten.</i> |
| Grundsatz | Die Vorsorgeversicherung deckt: <ul style="list-style-type: none">• Neuanschaffungen;• Wertsteigerungen der versicherten Sachen. <p>Die gewährte Deckung stimmt mit derjenigen der Maschinengruppe überein, unter welche die Neuanschaffung fällt.</p> |
| Versicherungssumme | Gewährt wird eine Deckung auf Erstes Risiko von 10% der Versicherungssumme der betreffenden Maschinengruppe, höchstens jedoch CHF 50'000.–. |
| | Dieser Wert bildet die Grenze der Ersatzleistung. |
| Selbstbehalt | Im Schadenfall entspricht der anwendbare Selbstbehalt demjenigen der betroffenen Maschinengruppe. |
| Geltungsbereich | Diese Deckung gilt für Anschaffungen im laufenden Versicherungsjahr. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Vaudoise über jeden Kauf einer neuen Sache, die mit diesem Vertrag zu versichern ist, spätestens bei Fälligkeit der auf die Anschaffung folgenden Prämie zu informieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, gelten die neuen Sachen als nicht mehr versichert. |
| Ausnahme | Ist die zu versichernde Sache älter als 10 Jahre, gilt die Vorsorgeversicherung nicht. Diese Sachen sind der Vaudoise jeweils einzeln im Zeitpunkt ihrer Anschaffung zu melden. Die Annahme wird von der Vaudoise geprüft. |
| Vertragsänderung | Die Vertragsänderung wird zu dem Datum wirksam, an dem die Mitteilung des Versicherungsnehmers erfolgt. |

C. Zusatzdeckungen

| | | |
|--|---|---|
| C1 Deckungen zur Auswahl | Grundsatz | Aufgrund ausdrücklicher Bestimmung in der Police sind ein oder mehrere der in den Art. C2 bis C9 AVB definierten Risiken versichert. |
| C2 Feuer- / Elementarschäden | Grundsatz | Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, umfasst die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A2 und A3 AVB auch Ansprüche aus Schäden durch: |
| | Feuer | <ul style="list-style-type: none"> • Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon. |
| | Elementarereignisse | <ul style="list-style-type: none"> • Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Lawine, Sturm (Wind von mehr als 75km/h), Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben. |
| | Entschädigung zum Neuwert | Die Versicherung deckt die für die Reparatur oder Neuanschaffung notwendigen Kosten. |
| | Deckungsbedingung | Schäden, welche durch ein unter die Deckung «Feuer» fallendes Risiko verursacht werden, sind nur insofern versichert, als bei einem inneren Schaden die Basisdeckung gemäss Art. A2 AVB, beziehungsweise im Falle eines äusseren Schadens diejenige gemäss Art. A3 AVB, abgeschlossen wurde. |
| C3 Diebstahl | Grundsatz | Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A2 und A3 AVB auf Schäden aufgrund von Diebstahl, von Beraubung und von Veruntreuung. |
| | Versuchter Diebstahl | Versuchter Diebstahl ist dem Diebstahl gleichgestellt. |
| | Pflichten des Versicherungsnehmers | Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat: <ul style="list-style-type: none"> • unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen; • eine amtliche Untersuchung zu beantragen; • der Vaudoise zur Kenntnis zu bringen, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wurde oder wenn er über sie Nachricht erhält. |
| | Wiederbeigebrachte Sachen | Für nachträglich beigebrachte Sachen hat der Versicherte die erhaltene Entschädigung zurückzuerstatten (abzüglich eines allfälligen Minderwertes) oder die Sachen der Vaudoise zur Verfügung zu stellen. |
| | Abhandengekommene Sache | Wird eine abhandengekommene Sache nicht innert 4 Wochen wiedergefunden, sind die Bestimmungen über den Totalschaden anwendbar. |
| | Entschädigung zum Neuwert | Die Versicherung deckt die für die Reparatur oder Neuanschaffung notwendigen Kosten. |
| | Ausschlüsse | <i>Schäden durch Verlieren oder Liegenlassen.</i> |
| | Grundsatz | Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A3 AVB auf Flüssigkeits-, Feuchtigkeits- und Frostschäden. |
| C4 Flüssigkeits-, Feuchtigkeits- und Frostschäden | Grundsatz | Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abänderung von Art. A3 AVB auf Flüssigkeits-, Feuchtigkeits- und Frostschäden. |

| | | |
|--|---|--|
| | Entschädigung zum Neuwert | Die Versicherung deckt die für die Reparatur oder Neuanschaffung notwendigen Kosten. |
| C5 Aufräumungs- und Bergungskosten – Deckungserhöhung | Grundsatz | Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, sind die Aufräumungs- und Bergungskosten zusätzlich zur Deckung nach Art. B1 AVB bis zur Höhe der in der Police vereinbarten Summe auf Erstes Risiko versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt pro versicherten Ereignis. |
| C6 Wiederherstellungskosten – Deckungserhöhung | Grundsatz | Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, sind die Wiederherstellungskosten und die Datenträger zusätzlich zur Deckung nach Art. B1 AVB bis zur Höhe der in der Police vereinbarten Summe auf Erstes Risiko versichert. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt pro versicherten Ereignis. |
| C7 Vorsorgeversicherung – Deckungserhöhung | Grundsatz | Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, erhöht sich die nach Art. B2 AVB gewährte Deckung bis zur Höhe der in der Police vereinbarten Summe auf Erstes Risiko. Die vereinbarte Versicherungssumme gilt pro versicherten Ereignis. |
| C8 Schäden anlässlich ziviler Unruhen | Grundsatz | Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, erstreckt sich die Versicherung in teilweiser Abweichung von Art. A4 AVB unter «Krieg und anderes» auf Schäden, die anlässlich ziviler Unruhen und der dagegen ergriffenen Massnahmen verursacht werden, welche die durch die Police versicherten Sachen betreffen. Diese Sachschäden müssen durch ein gemäss der Police versichertes Ereignis verursacht worden sein. |
| | Definition | Als zivile Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten. |
| | Besonderheiten bei Revolutionen, Rebellionen, Aufständen | Bei Revolutionen, Rebellionen, Aufständen und den dagegen ergriffenen Massnahmen leistet die Vaudoise nur dann Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass der Schadenfall in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht. |
| C9 Betriebsunterbrechung und zusätzliche Kosten | Kündigung | Diese Zusatzdeckung kann jederzeit gekündigt werden. Die Entschädigungspflicht der Vaudoise endet 14 Tage nach Erhalt der Kündigung. |
| | Versicherte Gefahren und Schäden | Enthält die Police eine entsprechende Bestimmung, erstreckt sich die Versicherung auf Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens an den im Vertrag versicherten Sachen vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann. Diese Sachschäden müssen durch ein gemäss der Police versichertes Ereignis verursacht worden sein. Versichert sind auch Unterbrechungsschäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, für welche der Hersteller oder der Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftet. |
| | Deckung | Die Versicherung umfasst den versicherungstechnischen Bruttogewinn, d.h. den Umsatz abzüglich variabler Kosten. |
| | Umsatz | Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Absatz von Waren und Fabrikaten sowie aus geleisteten Diensten. Bestandsvermehrungen an selbsthergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sind dazuzuzählen, Bestandsverminderungen an denselben abzuziehen. Dabei sind Anfangs- und Endbestände nach den gleichen Grundsätzen und vor Abzug stiller Reserven zu bewerten. |
| Variable Kosten | Als variable Kosten gelten jene für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Halbfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter. | |
| Mehrkosten | Die Versicherung erstreckt sich auch auf Mehrkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs im vorgesehenen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind. | |

Als solche gelten:

- Schadenminderungskosten:
 - diejenigen Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht entstanden sind;
- Besondere Auslagen bis zu 20% der Versicherungssumme:
 - diejenigen Kosten, die sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge.

Haftzeit

Die Vaudoise haftet für den Unterbrechungsschaden während maximal eines Jahrs vom Eintritt des Schadenereignisses an gerechnet.

Versicherungssumme

Die auf Erstes Risiko vereinbarte Versicherungssumme gilt pro versicherten Ereignisses.

Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu Art. G1 AVB sind der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte vom Eintritt des Schadenereignisses an verpflichtet:

- während der Haftzeit für die Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen. Die Vaudoise hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;
- der Vaudoise die vollständige Wiederaufnahme des Betriebs zu melden, sofern sie während der Haftzeit erfolgt;
- auf Verlangen der Vaudoise bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen, wobei die Vaudoise oder ihr Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

Schadenermittlung

Der Unterbrechungsschaden wird grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Unterbrechungsschadens nachzuweisen. In Ergänzung zu Art. G5 AVB kann jede Partei die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Wird ein solches Verfahren eingeleitet, haben die Sachverständigen den Betrag der Entschädigung gemäss diesem Artikel zu berechnen.

Ersatzleistung

Die Vaudoise entschädigt unter Berücksichtigung des Selbstbehalts:

- die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung vorgesehenen versicherungstechnischen Bruttogewinn abzüglich eingesparter, im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthaltener Kosten (Ausfallschaden);
- die Mehrkosten.

Besondere Umstände

Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den versicherungstechnischen Bruttogewinn während der Haftzeit beeinflusst hätten, selbst wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Vaudoise nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den versicherungstechnischen Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

Ausschlüsse

Die Vaudoise haftet nicht für den Schaden, der zurückzuführen ist auf:

- Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- öffentlich-rechtliche Verfügungen;
- Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- Kapitalmangel, der durch den Sach- und Unterbrechungsschaden verursacht wird;
- Schäden an auswechselbaren Werkzeugen und Formen.

Die Kosten für die Wiederherstellung von Daten sind nicht versichert.

D. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

| | | |
|------------------------------------|------------------------------------|--|
| D1 Vertragsbeginn | Grundsatz | <p>Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum.</p> <p>Für standortversicherte Sachen beginnt die Versicherung frühestens dann, wenn sie am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt sind. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probebetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.</p> |
| D2 Vertragsdauer | Stillschweigende Erneuerung | <p>Der Vertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.</p> |
| D3 Kündigung im Schadenfall | Grundsatz | <p>Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadenfalls kann die Vaudoise spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung und der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten.</p> |
| | Vertragskündigung | <p>Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.</p> |
| D4 Sistierung | Grundsatz | <p>Der Versicherungsschutz kann bei Nichtgebrauch der versicherten Sache vollständig oder teilweise sistiert (ausserkraftgesetzt) werden.</p> |
| | Meldung | <p>Sowohl der Beginn (Ausserbetriebsetzung) als auch das Ende (Wiederinbetriebnahme) des Nichtgebrauchs sind der Vaudoise im Voraus mitzuteilen. Bei der Wiederinkraftsetzung der Versicherung wird eine Prämienabrechnung erstellt.</p> |
| | Ausschlüsse | <p><i>Die Versicherung kann nicht sistiert werden, wenn:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>der Nichtgebrauch weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage dauert;</i>• <i>die Police eine unterjährige Vertragsdauer vorsieht;</i>• <i>der Nichtgebrauch die Folge eines versicherten Schadens ist;</i>• <i>die versicherte Tätigkeit saisonal bedingt ist.</i> |

E. Obliegenheiten während der Vertragsdauer

| | | |
|---|----------------------------|--|
| E1 Gefahrs- änderung, -erhöhung und -verminderung | Grundsatz | Jede Änderung einer erheblichen Tatsache zur Beurteilung des Risikos, für welche die Parteien beim Vertragsabschluss den Umfang bestimmt haben, muss der Vaudoise unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. |
| | Gefahrserhöhung | Ändert sich im Laufe der Versicherung eine im Antrag oder auf andere Weise mitgeteilte erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, so hat dies der Versicherungsnehmer der Vaudoise sofort schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung, so ist die Vaudoise für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden. Ist der Versicherungsnehmer seiner Meldepflicht nachgekommen, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die erhöhte Gefahr. Die Vaudoise ist jedoch berechtigt, innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 4 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrserhöhung an geschuldet. |
| | Gefahrsverminderung | Bei Gefahrsverminderung reduziert die Vaudoise vom Eingang der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend. |
| E2 Verletzung von Obliegen- heiten | Folgen | Bei schuldhafter Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten durch die versicherten Personen wird die Leistungspflicht vermindert oder aufgehoben, soweit die Schadenursache oder die Schadenhöhe davon beeinflusst wurden. |

F. Prämie

| | | |
|--|------------------------------------|--|
| F1 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug | Fälligkeit | Die Prämie ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im Voraus bis spätestens zum in der Police festgesetzten Datum zu entrichten. |
| | Rückzahlung | Bei vorzeitiger Auflösung oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. |
| | Ausnahme | In den folgenden beiden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet: <ul style="list-style-type: none">• wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahrs (365 Tage) kündigt;• wenn die Vaudoise zufolge des Wegfalls des Risikos Versicherungsleistungen erbracht hat. |
| | Mahnung | Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, so fordert die Vaudoise den Versicherungsnehmer unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich zur Zahlung innert 14 Tagen auf. |
| | Deckungsunterbruch | Bleibt diese Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Vaudoise vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien, inkl. Stempelabgaben und Kosten. |
| | Kosten | Die Kosten für die gesetzliche Mahnung und das Betreibungsbegehren werden höchstens mit CHF 50.– bzw. CHF 100.– in Rechnung gestellt. |
| F2 Änderung der Prämien und Selbstbehalte | Grundsatz | Die Vaudoise kann eine Anpassung der Prämien und Selbstbehalte für das nächste Versicherungsjahr verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt zu geben. |
| | Kündigungsrecht | Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Macht er davon Gebrauch, so erlischt der Vertrag in seiner Gesamtheit mit dem Ablauf des Versicherungsjahrs. Der Kündigungsbrief muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahrs bei der Vaudoise eintreffen. |
| | Stillschweigende Zustimmung | Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags. |

G. Schadenfälle

| | | |
|-----------------------------------|---|---|
| G1 Pfligten im Schadenfall | Grundsatz | <p>Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vaudoise sofort und soweit möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen; • seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich nachzuweisen und der Vaudoise jede Überprüfung zu gestatten; • für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen sowie allfällige Anordnungen der Vaudoise zu befolgen; • die vom Schadenfall betroffenen Teile der Vaudoise zur Verfügung zu halten; • der Vaudoise und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Unterbrechungsschadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten. |
| | Fremde Rechnung | Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Vaudoise ermittelt. |
| | Kürzung der Entschädigung | Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafterweise diese Obliegenheiten, kann die Entschädigung in dem Ausmass gekürzt werden, wie der Umfang des Schadens durch die Verletzung beeinflusst wurde. |
| G2 Leistungen | Teilschaden | Die Vaudoise erstattet die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontagekosten sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten einschliesslich der MWST, sofern der Versicherungsnehmer nicht MWST-pflichtig ist. |
| | Totalschaden | Sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann, erstattet die Vaudoise den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. |
| | Neuwert | <p>Als Neuwert gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Listenpreis am Tag des Schadenfalls; • andernfalls, wenn die versicherte Sache nicht mehr in den Preislisten geführt wird, ist der letzte Listenpreis, angepasst an die entsprechende Preisentwicklung, massgebend; • andernfalls der Kauf- oder Lieferpreis, angepasst an die entsprechende Preisentwicklung; • andernfalls, wenn es für die Sache keinen Listen- oder Kaufpreis mehr gibt, der für die Herstellung der Sache mit denselben Konstruktions- und Leistungseigenschaften notwendige Kostenbetrag. |
| | Zeitwert | Als Zeitwert gilt der Neuwert gemäss obenstehender Definition abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht. |
| | Besonderheiten bei bis zu 3 Jahre alten Sachen | <p>Bei einem Totalschaden erstattet die Vaudoise den Neuwert.</p> <p>Bei einem Teilschaden wird keine Amortisation berechnet.</p> |
| | Ausnahmen | <ul style="list-style-type: none"> • die Vorschriften des Herstellers oder des Wiederverkäufers/Lieferanten über die Wartung sind zu beachten; • der Neuwert gilt nicht für Teile, deren technische Lebensdauer geringer als 3 Jahre ist; • diejenigen Teile, die einer raschen Abnutzung unterliegen, unterliegen der Amortisation. |
| | Naturalersatz | Die Vaudoise behält sich das Recht vor, auch Naturalersatz zu leisten. |

| | | |
|--------------------------|---------------------------------------|--|
| G3 Unterversicherung | Erweiterte Deckung | Die Vaudoise erstattet die Leistungen gemäss Art. B1 und B2 AVB zusätzlich zur Entschädigung für die versicherte Sache. |
| | Zusatzdeckungen | Der Schaden wird bis zur Höhe der Versicherungssumme entschädigt, zusätzlich zur Entschädigung für die versicherte Sache und die Leistungen gemäss der erweiterten Deckung. |
| | Zubehör der versicherten Sache | Leistungen für: <ul style="list-style-type: none"> • Farbwalzen, Filz- und Gummitücher, Gummi- und Kunststoffbänder, Siebe; • Löffel, Becher, Schaufeln, Greifer, Raupenkettens, Rollen und Gummibereifungen; • Auskleidungen, Ausmauerungen und Beschichtungen; werden nur erbracht, wenn die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden an anderen Teilen der versicherten Sache entstanden ist. |
| | Ausnahmen | Bei Brandfällen/Elementarschäden gemäss Art. C2 AVB, Diebstahl gemäss Art. C3 AVB oder Flüssigkeits-, Feuchtigkeits- und Frostschäden gemäss Art. C4 AVB werden, sofern diese Deckungen vereinbart wurden, Leistungen für das Zubehör der versicherten Sache erbracht. |
| | Abzug von der Entschädigung | Von den Schadenkosten abgezogen werden: <ul style="list-style-type: none"> • ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z. B. infolge Erhöhung des Zeitwerts, Einsparungen bei Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder der Verlängerung der technischen Lebensdauer; • der Wert allfälliger Überreste. |
| | Nicht gedeckte Leistungen | Die Vaudoise gewährt keine Entschädigung für: <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden; • einen allfälligen Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht. |
| | Definition | Ist die Versicherungssumme niedriger als der Neuwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Neuwert steht. |
| | Versicherungssumme | Die Entschädigung ist auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt. Bei den Zusatzdeckungen werden die Entschädigungen zusätzlich zur Versicherungssumme der in der Police versicherten Sachen gezahlt. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung. |
| G4 Entschädigungszahlung | Berechnung | Die Unterversicherung wird für jede Sache einzeln berechnet. |
| | Verzicht | Die Vaudoise verzichtet auf die Anwendung der Unterversicherungsregel, sofern: <ul style="list-style-type: none"> • die automatische Anpassung der Versicherungssummen gemäss Art. A6 AVB vereinbart wurde und <ul style="list-style-type: none"> • bei Unterzeichnung des Vertrags die Versicherungssumme für jedes einzelne Objekt dem Wert einer gleichen neuen Sache gemäss Art. A5 AVB entsprach. |
| | Grundsatz | Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Vaudoise die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat. |

| | | |
|--------------------------------------|---------------------------|--|
| G5 Sachverständigenverfahren | Teilzahlung | 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist. |
| | Spätere Fälligkeit | Die Entschädigung ist jedoch nicht zur Zahlung fällig, so lange: <ul style="list-style-type: none"> • Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen; • wegen des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten geführt wird und das Verfahren nicht abgeschlossen ist. |
| G6 Ersatzansprüche gegenüber Dritten | Grundsatz | Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, welche vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann wählen. Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens, einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der tatsächlichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte. |
| | Grundsatz | Die Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die Vaudoise über, soweit diese Entschädigung geleistet hat. |

H. Verschiedenes

| | | |
|---|--------------------------|---|
| H1 Handänderung | Aufhebung | Wechselt der versicherte Gegenstand den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung. |
| | Prämie | Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung anteilmässig geschuldet. |
| H2 Konkurs des Versicherungsnehmers | Grundsatz | Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. |
| H3 Verjährung und Verwirkung | Verjährung | Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. |
| | Verwirkung | Abgelehnte Entschädigungsforderungen erlöschen, wenn sie nicht binnen 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden. |
| H4 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen | Grundsatz | Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen. |
| H5 Mitteilungen | Grundsatz | Die versicherten Personen erfüllen ihre vertragliche Anzeigepflicht nur dann rechtsgenügend, wenn sie die ihnen obliegenden Mitteilungen dem Geschäftssitz der Vaudoise oder der Agentur, die in der Police aufgeführt ist, rechtzeitig zukommen lassen. |
| H6 Datenschutz | Grundsatz | Die Vaudoise bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Festsetzung der Prämie, die Risikoabklärung, die Bearbeitung von Versicherungsfällen, statistische Auswertungen sowie Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Vaudoise kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten. |
| | Auskünfte | Ferner kann die Vaudoise bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Vaudoise über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden. |
| H7 Gerichtsstand und anwendbares Recht | Gerichtsstand | Als Gerichtsstand steht der versicherten Person wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder derjenige ihres schweizerischen Wohnsitzes bzw. schweizerischen Sitzes zur Verfügung. |
| | Anwendbares Recht | Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar, insbesondere das VVG. Für Risiken im Fürstentum Liechtenstein gilt das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz (VersVG), dessen zwingende Normen anders lautenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vorgehen. |

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
F 021 618 81 81

www.vaudoise.ch